



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 26. November 2002 (27.11)
(OR. en)**

14702/02

POLGEN 67

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Delegationen

Betr.: **EUROPÄISCHER RAT (BRÜSSEL)**
 TAGUNG VOM 24. UND 25. OKTOBER 2002

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES

Die Delegationen erhalten in der Anlage die überarbeitete Fassung der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates (Brüssel) (24. und 25. Oktober 2002).

Der Europäische Rat ist am 24. und 25. Oktober 2002 in Brüssel zusammengetreten. Vor der Tagung hielt der Präsident des Europäischen Parlaments, Herr Pat Cox, ein Exposé, dem ein Gedankenaustausch über die wichtigsten Punkte der Tagesordnung folgte.

Der Europäische Rat hörte einen Bericht von Präsident Valéry Giscard d'Estaing über die Fortschritte des Konvents bei seinen Arbeiten. Auf der Grundlage dieses Berichts hatte der Europäische Rat einen Gedankenaustausch über die Entwicklung der Beratungen.

I. ERWEITERUNG

1. Der historische Prozess, der 1993 in Kopenhagen eingeleitet wurde, um die Spaltung unseres Kontinents zu überwinden, wird schon bald Früchte tragen. Es ist der visionären Kraft und den Anstrengungen der Bewerberländer und der Mitgliedstaaten zu verdanken, dass die bisher größte Erweiterung der Union nunmehr in greifbare Nähe gerückt ist.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat den positiven Ausgang des irischen Referendums sehr begrüßt. Durch dieses Ergebnis wurde der Weg freigemacht, damit die Ratifizierung des Vertrags von Nizza abgeschlossen und so der Vertrag Anfang nächsten Jahres in Kraft treten kann.

Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Rat Beschlüsse gefasst, die es der Union erlauben werden, spätestens bis Anfang November den Bewerberländern Verhandlungspositionen zu allen noch offenen Fragen vorzulegen, damit im Dezember auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen die Erweiterungsverhandlungen mit den ersten Ländern abgeschlossen werden können. Außerdem legte er Leitlinien für die Fortsetzung des Prozesses mit jenen Ländern fest, die an der ersten Erweiterungsrunde nicht beteiligt sind.

UMFASSENDE BEWERTUNG

2. Die Union stimmt den Ergebnissen und Empfehlungen der Kommission zu, die besagen, dass Zypern, die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik und Slowenien die politischen Kriterien erfüllen und in der Lage sein werden, ab dem Beginn des Jahres 2004 die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und die mit der Mitgliedschaft verbundenen Pflichten wahrzunehmen.

3. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der umfassenden Fortschritte bei den Beitrittsverhandlungen sowie bei der Umsetzung und Anwendung des Besitzstands und der Verpflichtungen, die die Bewerberländer in den Verhandlungen eingegangen sind, bestätigt die Union ihre Entschlossenheit, die Beitrittsverhandlungen mit diesen Ländern auf der Tagung des Europäischen Rates am 12./13. Dezember in Kopenhagen abzuschließen und den Beitrittsvertrag im April 2003 in Athen zu unterzeichnen.
4. Die Union betont erneut, dass sie den Beitritt eines wiedervereinigten Zypern zur Europäischen Union auf der Grundlage einer umfassenden Regelung vorziehen würde, und fordert die Führer der beiden zyprischen Gemeinschaften, der griechischen und der türkischen, nachdrücklich auf, die Gelegenheit zu nutzen und vor Ende der Beitrittsverhandlungen in diesem Jahr zu einer Einigung zu gelangen. Die Union unterstützt auch weiterhin vorbehaltlos die intensiven Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um eine Regelung, die mit den einschlägigen Resolutionen des VN-Sicherheitsrats vereinbar ist. Die Europäische Union wird die Bedingungen solch einer umfassenden Regelung im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Europäische Union beruht, im Beitrittsvertrag berücksichtigen. Falls keine Regelung gefunden wird, wird der Europäische Rat die auf seiner Tagung im Dezember in Kopenhagen zu fassenden Beschlüsse auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von 1999 in Helsinki stützen.
5. Die Union stimmt der von der Kommission vorgenommenen Evaluierung der von Bulgarien und Rumänien erzielten Fortschritte zu. Angesichts des umfassenden und irreversiblen Charakters des Erweiterungsprozesses und auf der Grundlage des Strategiepapiers der Kommission werden der Rat und die Kommission ersucht, in eingehenden Konsultationen mit Bulgarien und Rumänien die auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen zu fassenden Beschlüsse vor allem über detaillierte Wegskizzen (mit Zeitplänen) und verstärkte Heranführungshilfen vorzubereiten, um den Beitrittsprozess mit diesen Ländern voranzubringen. Der Europäische Rat bekundet seine Unterstützung für die Anstrengungen, die Bulgarien und Rumänien unternehmen, um das Ziel der Mitgliedschaft im Jahr 2007 zu erreichen.

6. Die Union begrüßt die wichtigen Schritte, die von der Türkei unternommen wurden, um die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen, sowie die Tatsache, dass die Türkei in Bezug auf die wirtschaftlichen Kriterien und die Anpassung an den Besitzstand vorangekommen ist, wie aus dem regelmäßigen Bericht der Kommission hervorgeht. Dadurch ist die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei näher gerückt. Die Union fordert die Türkei auf, ihren Reformprozess fortzusetzen und weitere konkrete Schritte im Hinblick auf die Umsetzung zu unternehmen, was die Türkei in Bezug auf den Beitritt im Einklang mit denselben Grundsätzen und Kriterien, die für die anderen Bewerberländer gelten, voranbringen wird. Der Rat wird ersucht, rechtzeitig für die Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen, anhand des Strategiepapiers der Kommission und im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Helsinki, Laeken und Sevilla, die Grundlagen für die Entscheidung über die nächste Phase der Bewerbung der Türkei auszuarbeiten.

ÜBERWACHUNG UND SCHUTZKLAUSELN

7. Die Union stimmt den im Strategiepapier enthaltenen Vorschlägen der Kommission betreffend die Fortsetzung der Überwachung nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags zu. Demnach wird die Kommission sechs Monate vor dem vorgesehenen Beitrittstermin einen Bericht an den Rat und das Europäische Parlament vorlegen, in dem die weiteren Fortschritte in Bezug auf die Übernahme, die Umsetzung und die Durchsetzung des Besitzstands durch die beitretenden Länder im Einklang mit ihren Zusagen dargelegt werden.

8. Ferner stimmt die Union dem Vorschlag der Kommission zu, im Beitrittsvertrag neben einer allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel zwei spezifische Schutzklauseln betreffend das Funktionieren des Binnenmarktes - einschließlich sämtlicher sektorbezogener Politiken, die Wirtschaftsaktivitäten mit grenzüberschreitendem Bezug betreffen - bzw. den Bereich Justiz und Inneres vorzusehen. Während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach dem Beitritt kann auf begründeten Antrag eines Mitgliedstaates oder auf Initiative der Kommission eine Schutzklausel geltend gemacht werden. Maßnahmen aufgrund der allgemeinen wirtschaftlichen Schutzklausel können jeden Mitgliedstaat betreffen. Maßnahmen aufgrund der beiden spezifischen Schutzklauseln können nur neue Mitgliedstaaten betreffen, die im Rahmen der Verhandlungen eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllt haben. Eine Schutzklausel kann sogar vor dem Beitritt aufgrund der Ergebnisse der Überwachung geltend gemacht werden und am ersten Tag der Mitgliedschaft in Kraft treten. Die Geltungsdauer dieser Maßnahmen kann sich über den Zeitraum von drei Jahren hinaus erstrecken. Die zuständigen Stellen werden den Standpunkt der Union zu dieser Frage in den Beitrittsverhandlungen formulieren. Die Kommission wird den Rat rechtzeitig unterrichten, bevor sie Schutzmaßnahmen aufhebt. Sie wird allen Bemerkungen des Rates in dieser Hinsicht gebührend Rechnung tragen.
9. Die Union unterstützt den Vorschlag der Kommission, eine besondere Übergangsfazilität für den Aufbau der Institutionen einzurichten, damit der Aufbau der Verwaltungs- und Justizkapazitäten in den neuen Mitgliedstaaten fortgesetzt werden kann.

Haushalts- und Finanzfragen (2004 - 2006)

10. Die vom Europäischen Rat in Berlin festgelegte Obergrenze für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Erweiterung für 2004-2006 muss eingehalten werden.
11. Bei den Ausgaben der Union ist weiterhin das Gebot der Haushaltsdisziplin und der Ausgabeneffizienz zu beachten; ferner muss sichergestellt werden, dass die erweiterte Union über ausreichende Mittel verfügt, um die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Politiken zum Wohle aller ihrer Bürger zu gewährleisten.

a) Direktzahlungen

12. Unbeschadet künftiger Beschlüsse über die GAP und die Finanzierung der Europäischen Union nach 2006 sowie der Ergebnisse der Durchführung von Nummer 22 der Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Berlin und unbeschadet der internationalen Verpflichtungen, die die Union unter anderem im Rahmen der Einleitung der Doha-Verhandlungsrunde über Entwicklungsfragen eingegangen ist, werden Direktzahlungen nach folgendem Schema eingeführt, in dem die Steigerungen als prozentualer Anteil am Umfang derartiger Zahlungen in der Union ausgedrückt werden:

2004:	25 %
2005:	30 %
2006:	35 %
2007:	40 %.

Danach erfolgt die Steigerung in Schritten von 10 %, so dass sichergestellt wird, dass die neuen Mitgliedstaaten 2013 das dann in der derzeitigen Europäischen Union geltende Beihilfeniveau erreichen. Außerdem sollte die Kleinerzeugerregelung nicht angewandt werden.

Die schrittweise Einführung der Direktzahlungen wird in einem Rahmen finanzieller Stabilität erfolgen, in dem die jährlichen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen in einer Union mit 25 Mitgliedstaaten - im Zeitraum 2007-2013 - den in Berlin für die EU mit 15 Mitgliedstaaten vereinbarten Betrag (in realen Werten) der Obergrenze der Teilrubrik 1.A für 2006 und die vorgeschlagene entsprechende Ausgabenobergrenze für die neuen Mitgliedstaaten für 2006 nicht überschreiten dürfen. Die nominalen Gesamtausgaben für marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen für jedes Jahr im Zeitraum 2007-2013 werden unter dieser für 2006 festgesetzten Zahl bleiben, die um 1 % pro Jahr erhöht wird.

Den Bedürfnissen der in benachteiligten Regionen der derzeitigen Europäischen Union lebenden Erzeuger sollte Rechnung getragen werden; die multifunktionale Landwirtschaft wird in allen Gebieten Europas entsprechend den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Luxemburg) von 1997 und des Europäischen Rates (Berlin) von 1999 aufrechterhalten.

b) Gesamtmittelausstattung für die Strukturmaßnahmen

13. Das Gesamtvolumen der Verpflichtungsermächtigungen für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds, die im Hinblick auf die Erweiterung in Rubrik 2 aufzunehmen sind, sollte sich für den betreffenden Zeitraum auf insgesamt 23 Mrd. Euro belaufen, die gemäß den entsprechenden Gemeinsamen Standpunkten der Europäischen Union, über die Einvernehmen mit den Bewerberländern erzielt worden ist, unter den neuen Mitgliedstaaten aufzuteilen sind.

c) Eigenmittel und Haushaltsungleichgewichte

14. Ab dem Zeitpunkt des Beitritts gilt für die neuen Mitgliedstaaten der Besitzstand in Bezug auf die Eigenmittel.

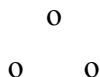
Sollte der voraussichtliche Saldo der Zahlungsströme zwischen dem Gemeinschaftshaushalt und einzelnen Bewerberländern in den Jahren 2004-2006 im Vergleich zu 2003 negativ sein, so wird ein vorübergehender Haushaltsausgleich angeboten. Dieser umfasst pauschale, degressive und vorübergehende Zahlungen auf der Ausgabenseite des EU-Haushalts. Die Beträge werden in der Endphase der Verhandlungen auf der Grundlage der vom Rat am 22. Oktober 2002 bestimmten Methode festgelegt und in der Beitrittsakte ausgewiesen. Diese Ausgleichszahlungen dürfen nicht über die jährlichen Spielräume im Rahmen der in Berlin festgelegten Obergrenzen der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für die Erweiterung hinausgehen.

o
o o

15. Die allgemeinen Bemühungen im Hinblick auf die vom Europäischen Rat in Berlin vorgegebene Haushaltsdisziplin sollten in dem im Jahr 2007 beginnenden Zeitraum fortgesetzt werden.

o
o o

16. Der Europäische Rat hat die anderen für die Festlegung der Gemeinsamen Standpunkte der EU erforderlichen Elemente bestätigt, die sich aus den vorbereitenden Beratungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) ergeben und in Anlage I wiedergegeben sind.



II. KALININGRAD

17. Der Europäische Rat bekräftigt die Schlussfolgerungen, die er auf seiner Tagung in Sevilla im Juni 2002 angenommen hat.

Der Europäische Rat kommt in Anbetracht des Ziels, die strategische Partnerschaft zwischen der EU und Russland weiterzuentwickeln, überein, sich besonders dafür einzusetzen, dass den Anliegen aller Beteiligten hinsichtlich des künftigen Transits von Personen zwischen dem Kaliningrader Gebiet und den übrigen Teilen Russlands Rechnung getragen wird.

Der Europäische Rat hebt hervor, dass alle Beteiligten das souveräne Recht jedes Staates, die Sicherheit seiner Bürger durch die Kontrolle seiner Grenzen sowie des Personen- und Güterverkehrs in und durch sein Hoheitsgebiet sowie auf seinem Hoheitsgebiet zu schützen, in vollem Umfang achten müssen. Der Europäische Rat betont das Recht jedes Staates, Visa, auch für den Transit, einzuführen.

Der Europäische Rat erkennt an, dass das Kaliningrader Gebiet sich als Teil der Russischen Föderation in einer einzigartigen Lage befindet.

Der Europäische Rat bestätigt die Kaliningrad betreffenden Schlussfolgerungen des Rates (Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen) vom 22. Oktober 2002.

III. BEZIEHUNGEN EU-NATO

18. Der Europäische Rat hat die Modalitäten zur Umsetzung der Bestimmungen von Nizza (siehe Anlage II) über die Beteiligung der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Partner festgelegt. Die Umsetzung der Bestimmungen von Nizza über die Beteiligung der nicht der EU angehörenden europäischen NATO-Partner wird durch die einschlägigen Beschlüsse über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der NATO ermöglicht.
19. Der Europäische Rat hat bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass bei diesen Modalitäten und Beschlüssen und ihrer Umsetzung stets die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere jene über die Ziele und Grundsätze der GASP nach Maßgabe von Artikel 11 EUV ¹ einzuhalten sind. Desgleichen sind die vom Europäischen Rat angenommenen einschlägigen Schlussfolgerungen und Texte zu beachten (siehe Nummer 22).

¹ "(1) Die Union erarbeitet und verwirklicht eine Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, die sich auf alle Bereiche der Außen- und Sicherheitspolitik erstreckt und Folgendes zum Ziel hat:

- die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Union im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen;
- die Stärkung der Sicherheit der Union in allen ihren Formen;
- die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Prinzipien der Schlussakte von Helsinki und den Zielen der Charta von Paris, einschließlich derjenigen, welche die Außengrenzen betreffen;
- die Förderung der internationalen Zusammenarbeit;
- die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

(2) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um ihre gegenseitige politische Solidarität zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit als kohärente Kraft in den internationalen Beziehungen schaden könnte.

Der Rat trägt für die Einhaltung dieser Grundsätze Sorge."

20. Ferner gilt als vereinbart, dass bei keiner Aktion gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der Grundsätze dieser Charta hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Frieden und Sicherheit auf internationaler Ebene, der friedlichen Streitbeilegung und der Unterlassung einer Androhung oder Anwendung von Gewalt verstoßen wird, da sich sowohl der EU-Vertrag als auch der Nordatlantikvertrag auf diese, für alle Mitglieder entsprechend geltenden Grundsätze stützen.
21. Der Europäische Rat erinnerte außerdem daran, dass die EU dafür Sorge trägt, dass die Politik der Union gemäß Artikel 17 EUV den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten nicht berührt. Der Vorsitz nahm den Hinweis Dänemarks auf Protokoll Nr. 5 zum EU-Vertrag über die Position Dänemarks zur Kenntnis.
22. Der Europäische Rat hat den Generalsekretär/Hohen Vertreter, Javier Solana, beauftragt, entsprechende Schritte zu unternehmen, damit so bald wie möglich eine Einigung zwischen der EU und der NATO erreicht werden kann.
23. Der Vorsitz wird zusammen mit dem Generalsekretär/Hohen Vertreter, Javier Solana, in etwa zwei bis drei Wochen über die Ergebnisse dieser Bemühungen Bericht erstatten. Die Europäische Union wird auf der Grundlage dieser Ergebnisse die erforderlichen Beschlüsse fassen.

IV. EHEMALIGE JUGOSLAWISCHE REPUBLIK MAZEDONIEN

24. Im Anschluss an die Gespräche des Generalsekretärs/Hohen Vertreters mit Präsident Trajkovski hat der Europäische Rat seine Bereitschaft bekräftigt, am 15. Dezember die Nachfolge der militärischen Operation der NATO in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zu übernehmen. Er forderte die zuständigen Stellen der Europäischen Union auf, alle Optionen zu prüfen, die zur Erreichung dieses Ziels notwendig sind. Der Europäische Rat stellte fest, dass diese Folge-Operation im Geiste der Partnerschaft erfolgen wird, der sich zwischen der EU und der NATO beim Krisenmanagement herausgebildet hat, sofern rechtzeitig eine entsprechende Vereinbarung erzielt wird.

V. TERRORANSCHLAG IN RUSSLAND

25. Der Europäische Rat hat die Erklärung in Anlage III angenommen.

BERATUNGSERGEBNISSE DES RATES
(ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN UND AUSSENBEZIEHUNGEN)

Haushalts- und Finanzfragen:

a) Umfang der Gesamtmittelausstattung für die Strukturmaßnahmen

1. Die Bewerberländer sollten ihre Vorbereitungsarbeiten intensivieren und beschleunigen, damit sie ihre Unterstützungsanträge, Programmplanungsdokumente und Vorhaben für den Kohäsionsfonds so früh einreichen können, dass sie Anfang 2004 genehmigt werden können. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden hierzu weiterhin größtmögliche Hilfe bieten. Die Kommission trägt Sorge dafür, dass der Genehmigungsprozess für die Programmplanungsdokumente und Unterstützungsanträge so schnell wie möglich abläuft.
2. Um dem erheblichen Bedarf an neuer Infrastruktur im Verkehrs- und Umweltbereich, der in den Bewerberländern festgestellt wurde, nachzukommen, ist von den für Strukturmaßnahmen geplanten Gesamtmitteln ein Drittel für den Kohäsionsfonds bestimmt.
3. Die nach dem Besitzstand vorgesehene Vorauszahlung wird im ersten Jahr nach dem Beitritt erfolgen und 16 % des Gesamtbeitrags der Strukturfonds im Zeitraum 2004-2006 ausmachen. Die EU sieht für 2004 Zahlungsermächtigungen in Höhe von 3 % der durchschnittlichen jährlichen Mittelbindungen im Rahmen der Strukturfonds und in Höhe von 3 % der Mittelbindungen im Rahmen des Kohäsionsfonds vor.¹

¹ Die Zahlungen für Strukturmaßnahmen in den neuen Mitgliedstaaten im Jahr 2004 berühren nicht die Zahlungen, die im Haushaltsplan 2004 für Strukturmaßnahmen der derzeitigen Mitgliedstaaten vorzusehen sind.

b) Umfang der Gesamtmittelausstattung für interne Politikbereiche

4. Da Litauen bestätigt hat, dass Reaktor 1 des Kernkraftwerks Ignalina vor 2005 abgeschaltet wird, und sich verpflichtet, Reaktor 2 bis spätestens 2009 abzuschalten, wird ein Programm unterstützender Maßnahmen für die Stilllegung des AKW Ignalina ausgearbeitet. Die Verpflichtungsermächtigungen für dieses Programm werden sich auf jährlich 70 Mio. Euro ¹ für den Zeitraum 2004-2006 belaufen. Weil die Europäische Union anerkennt, dass die Arbeiten zur Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina über die derzeitige Finanzielle Vorausschau hinaus fortgesetzt werden müssen und dass diese Arbeiten für Litauen eine nicht im Verhältnis zu seiner Größe und Wirtschaftskraft stehende außergewöhnliche finanzielle Belastung bedeuten, bestätigt sie in Solidarität mit Litauen ihre Bereitschaft, über 2006 hinaus eine angemessene zusätzliche gemeinschaftliche Unterstützung für die Stilllegungsarbeiten zu leisten.
5. Zur Fortsetzung der im Rahmen des PHARE-Programms geplanten Heranführungshilfe für die Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice in der Slowakei sind für den Zeitraum 2004-2006 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. Euro ¹ jährlich vorgesehen.
6. Die im Rahmen des PHARE-Programms eingeleiteten Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus der Institutionen in den neuen Mitgliedstaaten werden bis 2006 fortgesetzt. Hierzu sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200 Mio. Euro für 2004, 120 Mio. Euro für 2005 und 60 Mio. Euro für 2006 vorgesehen.
7. Die Beträge für die Rubrik 3 sollten so festgesetzt werden, dass die wichtigsten vorrangigen Ausgaben in dieser Rubrik beibehalten werden und dass für die Ausdehnung bestehender Programme auf die neuen Mitgliedstaaten Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

¹ Geschätzter Betrag, der auf der Grundlage des Ausgabenprofils der Stilllegungsarbeiten im Rahmen der Finanzmittel für die Stilllegung der AKW Ignalina und Bohunice entsprechend zu überprüfen ist. Die Mittelbindungen im Rahmen von Phare sind für Ignalina höher und für Bohunice niedriger als erwartet.

c) Zypern: Programm für den nördlichen Teil

8. Der Rat wird im Hinblick auf die Umsetzung einer politischen Regelung in Zypern ein Programm annehmen, das es insbesondere dem nördlichen Teil Zyperns ermöglicht, den Rückstand aufzuholen. Insgesamt sind Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 39 Mio. Euro für 2004, 67 Mio. Euro für 2005 und 100 Mio. Euro für 2006 vorgesehen.

d) Europäischer Entwicklungsfonds

9. Die neuen Mitgliedstaaten werden sich mit Abschluss des neuen Finanzprotokolls (10. EEF) am EEF beteiligen.

e) Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

10. Die neuen Mitgliedstaaten werden sich ab dem Zeitpunkt des Beitritts am Forschungsfonds für Kohle und Stahl beteiligen. Die neuen Mitgliedstaaten leisten die entsprechenden Beitragszahlungen an den Fonds. Die Zahlungen der neuen Mitgliedstaaten an den Fonds erfolgen ab 2006 in vier Tranchen (2006: 15 %, 2007: 20 %, 2008: 30 %, 2009: 35 %).

INSTITUTIONELLE FRAGEN

a) Übergangsregelungen

Rat

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen der Mitglieder vom Zeitpunkt des Beitritts bis zum 31. Dezember 2004 entsprechend der Tabelle in Anlage 1 gewogen.

In den Fällen, in denen die Beschlüsse nach dem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 88 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen.

Treten im Rahmen des bevorstehenden Beitrittsvertrags weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit auf einen Wert festgesetzt, der so nah wie möglich bei 71,26 % der Gesamtzahl der Stimmen liegt.

Europäisches Parlament

Vom Zeitpunkt des Beitritts bis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2004-2009 werden die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedstaaten entfallenden Mitglieder nach der gleichen Methode errechnet, die auch für die gegenwärtige Sitzverteilung angewandt wurde.

b) Stimmengewichtung im Rat und Schwelle für die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit

Ist zu einem Beschluss des Rates die qualifizierte Mehrheit erforderlich, so werden die Stimmen seiner Mitglieder vom 1. Januar 2005 an entsprechend der Tabelle in Anlage 2 gewogen.

Vom gleichen Tag an kommen in den Fällen, in denen die Beschlüsse nach dem Vertrag auf Vorschlag der Kommission zu fassen sind, die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder umfassen. In den anderen Fällen kommen die Beschlüsse mit einer Mindestzahl von 232 Stimmen zustande, welche die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder umfassen. Ein Mitglied des Rates kann beantragen, dass bei einer Beschlussfassung des Rates mit qualifizierter Mehrheit überprüft wird, ob die Mitgliedstaaten, die diese qualifizierte Mehrheit bilden, mindestens 62 % der Gesamtbevölkerung der Union repräsentieren. Falls sich erweist, dass diese Bedingung nicht erfüllt ist, kommt der betreffende Beschluss nicht zustande.

Treten im Rahmen des bevorstehenden Beitrittsvertrags weniger als zehn neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei, so wird durch Beschluss des Rates die Schwelle für die qualifizierte Mehrheit durch eine strikt lineare, arithmetische Interpolation, bei der auf die nächsthöhere oder -niedrigere Stimmenzahl auf- bzw. abgerundet wird, auf einen Wert zwischen 71 % für einen Rat mit 300 Stimmen und dem für eine EU mit 25 Mitgliedstaaten vorgesehenen genannten Niveau (72,27 %) festgesetzt.

c) Europäisches Parlament

Mit Beginn der Wahlperiode 2004-2009 des Europäischen Parlaments wird jedem Mitgliedstaat eine Zahl von Sitzen zugewiesen, die der Summe aus folgenden Zahlen entspricht:

- i) Zahl der ihm in der Erklärung Nr. 20 zur Schlussakte des Vertrags von Nizza zugewiesenen Sitze

und

- ii) Zahl der Sitze, die sich aus der Verteilung der von Bulgarien und Rumänien nicht eingenommenen 50 Sitze ergibt, die gemäß dem Vertrag von Nizza unter den Mitgliedstaaten aufgeteilt werden.

Die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Sitze muss so nahe wie möglich bei 732 liegen, und bei der Verteilung ist das in Nizza vereinbarte Gleichgewicht zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten zu beachten. Das gleiche proportionale Verfahren wird bei der Zuweisung der Sitze für die neuen Mitgliedstaaten angewandt. Das Verfahren muss auch gerecht sein und das Gleichgewicht zwischen allen Mitgliedstaaten wahren.

Die Anwendung dieser Methode darf nicht dazu führen, dass einem der gegenwärtigen Mitgliedstaaten mehr als die ihm derzeit zustehenden Sitze zugewiesen werden.

d) Vorsitz im Rat

Der Vorsitz im Rat wird gemäß dem EG-Vertrag von den Mitgliedstaaten nacheinander wahrgenommen. Der Europäische Rat bestätigt, dass die gegenwärtige Reihenfolge des turnusmäßigen Wechsels bis Ende 2006 beibehalten wird, damit die neuen Mitgliedstaaten Zeit erhalten, um sich auf die Wahrnehmung des Vorsitzes vorzubereiten. Der Rat wird so schnell wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Beitritt der ersten neuen Mitgliedstaaten, über die Frage der Reihenfolge der Vorsitze ab 2007 entscheiden.

o
o o

Anlage 1 der ANLAGE I

**STIMMENGEWICHTUNG IM RAT FÜR DEN ZEITRAUM ZWISCHEN
DEM BEITRITT UND DEM 31. DEZEMBER 2004**

MITGLIEDSTAATEN	STIMMEN
Deutschland	10
Vereinigtes Königreich	10
Frankreich	10
Italien	10
Spanien	8
Polen	8
Niederlande	5
Griechenland	5
Tschechische Republik	5
Belgien	5
Ungarn	5
Portugal	5
Schweden	4
Österreich	4
Slowakei	3
Dänemark	3
Finnland	3
Irland	3
Litauen	3
Lettland	3
Slowenien	3
Estland	3
Zypern	2
Luxemburg	2
Malta	2
INSGESAMT	124

Anlage 2 der ANLAGE I

STIMMENGEWICHTUNG IM RAT

AB DEM 1. JANUAR 2005

MITGLIEDSTAATEN	STIMMEN
Deutschland	29
Vereinigtes Königreich	29
Frankreich	29
Italien	29
Spanien	27
Polen	27
Niederlande	13
Griechenland	12
Tschechische Republik	12
Belgien	12
Ungarn	12
Portugal	12
Schweden	10
Österreich	10
Slowakei	7
Dänemark	7
Finnland	7
Irland	7
Litauen	7
Lettland	4
Slowenien	4
Estland	4
Zypern	4
Luxemburg	4
Malta	3
INSGESAMT	321

**ESVP: UMSETZUNG DER BESTIMMUNGEN VON NIZZA ÜBER DIE BETEILIGUNG
DER NICHT DER EU ANGEHÖRENDE EUROPÄISCHEN BÜNDNISPARTNER**

Einhaltung der NATO-Verpflichtungen durch bestimmte EU-Mitgliedstaaten

1. Im Vertrag über die Europäische Union (Artikel 17 Absatz 1) heißt es:

"Die Politik der Union nach diesem Artikel berührt nicht den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten; sie achtet die Verpflichtungen einiger Mitgliedstaaten, die ihre gemeinsame Verteidigung in der Nordatlantikvertragsorganisation (NATO) verwirklicht sehen, aus dem Nordatlantikvertrag und ist vereinbar mit der in jenem Rahmen festgelegten gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik."

2. Dies bedeutet für die betreffenden Mitgliedstaaten, dass sie bei ihren Aktionen und Beschlüssen im Rahmen der militärischen Krisenbewältigung durch die EU ihren Vertragspflichten als NATO-Bündnispartner stets in vollem Umfang nachkommen. Dies bedeutet auch, dass die ESVP unter keinen Umständen - auch nicht im Krisenfall - gegen einen Bündnispartner eingesetzt wird, wobei im Gegenzug davon ausgegangen wird, dass im Rahmen der militärischen Krisenbewältigung der NATO nicht gegen die EU oder ihre Mitgliedstaaten vorgegangen wird. Ferner gilt als vereinbart, dass bei keiner Aktion gegen die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen verstoßen wird.

Beteiligung der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner an den ESVP-Konsultationen in Friedenszeiten

3. Wie auf der Tagung des Europäischen Rates in Nizza vereinbart wurde, führt die EU kontinuierlich Konsultationen mit den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartnern durch, bei denen das gesamte Spektrum der Fragen im Zusammenhang mit Sicherheit, Verteidigung und Krisenbewältigung abgedeckt wird. Je nach Bedarf werden zusätzliche "15 + 6"-Sitzungen anberaumt. Die Konsultationen finden gegebenenfalls insbesondere im Rahmen zusätzlicher Zusammenkünfte in der Zusammensetzung der EU + 6 im Vorfeld der Sitzungen des PSK und des EUMC statt, in denen Beschlüsse gefasst werden können, die die Sicherheitsinteressen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner betreffen. Das Ziel dieser Konsultationen besteht für die der EU und die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in einem Gedankenaustausch und Beratungen über Belange und Interessen dieser Mitglieder, damit die EU diesen Rechnung tragen kann. Wie auch im Rahmen der GASP versetzen diese Konsultationen die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in die Lage, zur Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beizutragen und sich den Beschlüssen, Aktionen und Erklärungen im Rahmen der ESVP anzuschließen.

4. Die Konsultationen zwischen den der EU und den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner werden sorgfältig vorbereitet, unter anderem durch Beratungen mit dem Vorsitz, dem Ratssekretariat und den Vertretern der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner und durch die Übermittlung relevanter Dokumente. Für eine angemessene Nachbereitung dieser Zusammenkünfte wird Sorge getragen, unter anderem anhand einer vom Ratssekretariat erstellten Zusammenfassung der Beratungen. Durch diese Maßnahmen sollen, umfassende und zugleich eingehende Konsultationen sichergestellt werden.
5. Die in Nizza vereinbarten "15 + 6"-Treffen werden durch die Benennung ständiger Ansprechpartner für das PSK erleichtert. Um den Dialog mit dem EUMC sicherzustellen und die "15 + 6"-Treffen auf der Ebene der Vertreter des Militärausschusses vorzubereiten, können die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner auch Ansprechpartner für den Militärausschuss benennen. Diese Ansprechpartner für die verschiedenen EU-Gremien können durch tägliche bilaterale Kontakte die regelmäßigen "15 + 6"-Konsultationen unterstützen.

Beziehungen zwischen dem EUMS und den an EU-geführten Operationen beteiligten nationalen HQ

6. Für die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in den militärischen Strukturen der EU werden geeignete Regelungen auf der Grundlage der NATO-Regelungen für nicht der NATO angehörende EU-Mitglieder ausgearbeitet, wobei den Unterschieden zwischen den Militärstrukturen der beiden Organisationen Rechnung getragen wird. Wird die Einsatzplanung von der NATO geleitet, werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in vollem Umfang einbezogen. Leitet eines der europäischen Hauptquartiere auf strategischer Ebene die Einsatzplanung, so werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner als beitragende Länder ersucht, Offiziere zu diesem Hauptquartier zu entsenden.

Beteiligung an EU-geführten Übungen

7. Die EU beabsichtigt nicht, militärische Übungen unterhalb der Ebene des Einsatzhauptquartiers (FHQ) durchzuführen. Übungen unterhalb dieser Ebene fallen weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten.
8. Die EU verpflichtet sich zum Dialog, zu Konsultationen und zur Zusammenarbeit mit den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartnern, und dies muss sich auch in entsprechenden Übungen niederschlagen.
9. Die Regelungen für die Teilnahme dieser Bündnispartner an EU-Übungen werden nach dem Vorbild der Regelungen für ihre Teilnahme an EU-geführten Operationen getroffen. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner können an EU-Übungen teilnehmen, bei denen auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird. Da auch die Möglichkeit besteht, dass sich die nicht der EU angehörenden Bündnispartner an EU-geführten Operationen beteiligen, bei denen nicht auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, müssen sie folglich auch an entsprechenden Übungen teilnehmen und die EU muss hierfür Vorkehrungen treffen. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner sollten eingeladen werden, andere relevante Übungen, an denen sie nicht teilnehmen, als Beobachter zu verfolgen.

Modalitäten für die Beteiligung an EU-geführten Operationen

10. Bei der Prüfung der Optionen für eine Reaktion im Krisenfall, einschließlich einer möglichen EU-geführten Operation, würde die EU den Interessen und Belangen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner Rechnung tragen und dies durch entsprechend intensive Konsultationen sicherstellen.
11. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner können sich an einer EU-geführten Operation, bei der auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, beteiligen, wenn sie dies wünschen, und sie werden nach den bei der NATO geltenden Verfahren in die Planung und Vorbereitung einbezogen.
12. Im Fall einer EU-geführten Operation, bei der nicht auf die Mittel und Fähigkeiten der NATO zurückgegriffen wird, werden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner aufgrund eines Beschlusses des Rates um Teilnahme ersucht. Bei der Beschlussfassung über die Teilnahme wird der Rat den Sicherheitsanliegen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner Rechnung tragen. Für den speziellen Fall, dass nicht der EU angehörende europäische Bündnispartner Bedenken äußern, da eine geplante autonome Operation der EU in geografischer Nähe eines nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartners durchgeführt wird oder dessen nationale Sicherheitsinteressen berühren könnte, konsultiert der Rat diesen Bündnispartner und beschließt aufgrund der Ergebnisse dieser Konsultation über seine Teilnahme, wobei die oben zitierten einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union sowie die Erklärung unter Nummer 2 berücksichtigt werden.

Beteiligung an der Vorbereitung, Planung und Durchführung einer EU-geführten Operation

13. Die "15 + 6"-Konsultationen würden ein Forum für die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner darstellen, die als potenziell an einer EU-geführten Militäroperation Beteiligte bereits ab dem Frühstadium einer Krise mit der EU in einem Dialog stehen und in den einzelnen Planungsphasen von der EU konsultiert werden müssen.
14. Die Kontakte mit den nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartnern werden auf allen Ebenen im Rahmen der 15 + 6-Konsultationen und sonstiger Vereinbarungen entsprechend den Entwicklungen in der Phase vor der Entstehung einer Krise intensiviert. Dieser Prozess ist wichtig, denn so können der vorläufige militärische Beitrag der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner in der voroperationellen Phase und die einschlägigen militärischen Faktoren während der Ausarbeitung der militärstrategischen Optionen erörtert werden; diese Informationen dienen als Grundlage für die Planungs- und Vorbereitungsarbeiten, auf die sich der Rat bei einem Beschluss über eine EU-geführte Operation stützen wird. Auf diese Weise kann der Rat die Auffassungen der nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner, insbesondere ihre sicherheitspolitischen Anliegen und ihren Standpunkt zur Art der Reaktion der EU auf die Krise, vor einen Beschluss über eine militärische Option berücksichtigen.

15. Daher würden im Rahmen des 15 + 6-Forums, auch auf Ebene des PSK und des EUMC, Konsultationen geführt, um die Ausarbeitung von Operationskonzepten und damit zusammenhängende Fragen - wie Kommando- oder Streitkräftestrukturen – zu erörtern. Die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner hätten Gelegenheit, ihre Ansichten zum CONOPS und zu ihrer möglichen Beteiligung vorzutragen, bevor der Rat die Entscheidung trafe, die genaue Planung einer Operation in Angriff zu nehmen und die Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, förmlich aufzufordern, daran teilzunehmen. Nach einer Entscheidung über die Beteiligung der Staaten, die nicht Mitglied der EU sind, würden die nicht der EU angehörenden europäischen Bündnispartner als beitragende Länder gebeten, sich an der operativen Planung zu beteiligen. Gegenstand der Konsultationen im Rahmen des 15 + 6-Forums wäre die laufende Planung der Einzelheiten der Operation, einschließlich des OPLAN.
16. Sobald der Rat beschlossen hat, eine Militäroperation durchzuführen und eine Streitkräfteplanungskonferenz einzuberufen, würde der Ausschuss der beitragenden Länder eingerichtet und zusammentreten, um über die abschließende Überarbeitung der ursprünglichen Operationspläne und die militärischen Vorbereitungen für die Operation zu beraten.
17. Wie in Nizza vereinbart, wird der Ausschuss der beitragenden Länder bei der laufenden Durchführung der Operation eine Schlüsselrolle übernehmen. Er ist das vorrangige Forum, in dem die beitragenden Länder gemeinsam die Fragen erörtern, die sich im Zusammenhang mit dem Einsatz ihrer Streitkräfte bei einer Operation stellen. Der Ausschuss wird die Berichte des Operation Commander und die von diesem aufgeworfenen Fragen erörtern sowie gegebenenfalls Empfehlungen für das PSK abgeben. Der Ausschuss der beitragenden Länder trifft Entscheidungen über die laufende Durchführung der Operation und gibt gegebenenfalls einvernehmlich Empfehlungen zur Änderung der operativen Planung, möglicherweise auch zur Änderung der Ziele, ab. Die Stellungnahmen des Ausschusses der beitragenden Länder werden vom PSK bei der Prüfung von Fragen der politischen Kontrolle und strategischen Leitung einer Operation berücksichtigt. Das Generalsekretariat des Rates fertigt über jede Sitzung des Ausschusses der beitragenden Länder ein Protokoll an, das den Vertretern des PSK und des EUMC jeweils rechtzeitig vor ihrer nächsten Sitzung übermittelt wird.
18. Der Operation Commander erstattet dem Ausschuss der beitragenden Länder Bericht über die Operation, damit dieser seine Aufgaben wahrnehmen und seiner Schlüsselrolle bei der laufenden Durchführung der Operation gerecht werden kann.

ERKLÄRUNG DES EUROPÄISCHEN RATES

Der Europäische Rat ist entsetzt und schockiert über die andauernde Geiselnahme im Theater in der Melnikovstraße in Moskau. Unsere Gedanken und unser Fühlen gelten den zahlreichen Zivilpersonen, die als Geiseln gehalten werden, ihren Angehörigen, dem russischen Volk und der russischen Regierung.

Unschuldige Zivilpersonen als Geiseln zu nehmen ist ein feiger und krimineller Akt des Terrorismus, der aus gar keinem Grunde verteidigt oder gerechtfertigt werden kann.

Der Europäische Rat verurteilt diesen Terrorakt auf das Schärfste und unterstützt voll und ganz die Bemühungen der russischen Regierung im Hinblick auf eine Lösung der Krise und auf die baldige und sichere Freilassung der Geiseln.

Die zivilisierte Welt ist geeint im Kampf gegen den Terrorismus. Der Europäische Rat ist bereit, seine strategische Partnerschaft mit der Russischen Föderation weiter auszubauen, und zwar auch, was die Bekämpfung des Terrorismus anbelangt. Wir beabsichtigen, wichtige Beschlüsse hierzu auf dem bevorstehenden Gipfeltreffen Russland-EU in Kopenhagen zu fassen.
